

Merkblatt

Entschädigung für Privatbeistandspersonen / AHV-Beiträge

Allgemeines

Die Beistandsperson hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen, primär aus dem Vermögen der betroffenen Person. Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der verbeiständeten Person weniger als Fr. 12'000.00, resp. Fr. 18'000.00 (Familie), so übernimmt die zuständige Gemeinde die Kosten der Entschädigung sowie der Spesen.



Die KESB legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der der Beistandsperson übertragenen Aufgaben. Die Beistandsperson erstellt vorgängig mit der Fachstelle Privatbeistandspersonen ein Betreuungsstundenbudget. Überschreitet der Betreuungsaufwand voraussichtlich das Betreuungsstundenbudget, so hat die Beistandsperson dies schriftlich und begründet der Fachstelle Privatbeistandspersonen mitzuteilen.

Der Stundensatz beträgt in der Regel Fr. 40.00 zusätzlich allfälliger Spesen. Die Auszahlung der Mandatsentschädigung und der Spesen erfolgt nach der geprüften Berichts- und Rechnungsablage.

Die Entschädigung, welche die KESB den Beistandspersonen gemäss Art. 404 ZGB zuspricht, ist massgebender Lohn im Sinne von Art. 12 und 14 Abs. 1 AHVG und damit **AHV-beitragspflichtig**. Die Gemeinde ist Arbeitgeberin der Beistandspersonen – und zwar auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der betreuten Person geht.

Ausnahmen

Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse bei geringfügigem Lohn:

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.00 pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn die Beistandsperson dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung von der Beiständin akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

Freibetrag bei AHV-Rentner/innen:

Für Arbeitnehmende im Rentenalter gilt ein Freibetrag von Fr. 1'400.00 im Monat bzw. Fr. 16'800.00 im Jahr, auf dem keine Beiträge zu bezahlen sind. Nur jener Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig. Arbeitet jemand für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Für pensionierte Mitarbeitende gilt daher, dass bis zu einem monatlichen Betrag von Fr. 1'400.00, resp. Fr. 16'800.00 im Jahr keine AHV/IV/EO-Beiträge erhoben werden.

Seit dem 1. Januar 2024 kann auf den Freibetrag verzichtet werden.

Behandlung von Mehrfachmandaten:

Bei Mehrfachmandaten sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (vgl. BGE 98 V 230).

Spesen

Zum Betreuungsaufwand erhalten Beistandspersonen eine Spesenentschädigung für tatsächlich angefallene Spesen. Dabei kommt eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 50.00 zum Tragen, mit welcher Papier, PC, Drucker, Briefmarken, Telefonkosten etc. abgegolten werden. Weitere Spesen sind zu belegen. Fahrspesen mit dem Privatauto werden mit Fr. 0.65/km abgegolten.

Angehörige können einen Anspruch auf Mandatsentschädigung nur soweit geltend machen, als sie Aufwand in ihrer Funktion als Privatbeistandspersonen und nicht als Angehörige leisten.

Soweit Beistandspersonen Dritte zur Erledigung ihrer Aufgaben (z.B. bei der Veräusserung der Liegenschaft) beiziehen, sind diese Aufwendungen der verbeiständeten Person direkt zu belasten.

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Fachstelle Privatbeistandspersonen
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
privatbeistandspersonen@kriens.ch

[kriens.ch/privatbeistandspersonen](https://www.kriens.ch/privatbeistandspersonen)